

WETTSPIELORDNUNG

(Rahmenausschreibung)



25 Jahre
Senne Golfclub
Gut Welschhof

Für alle Wettspiele, die vom Senne Golfclub Gut Welschhof e.V. (SGCGW) ausgeschrieben und veranstaltet werden, gelten die folgenden

- generellen Spielbedingungen (A.)
- Ausschreibungskriterien / Teilnahmebedingungen (B.)
- sonstige Spielbedingungen (C.) und die
- jeweilige Ausschreibung für das betreffende Wettspiel.

Die Wettspiele sind zusätzlich nach den Vorgaben- und Spielbestimmungen des Deutschen Golf Verbandes e.V. (DGV) auszurichten. Einsichtnahme in alle DGV-Verbandsordnungen ist im Sekretariat bzw. bei der Spielleitung möglich.

Für Extra-Day-Scores (EDS-Runden) und für Matchplays gelten die EDS- bzw. Matchplay-Rahmenausschreibungen.

Die in dieser Rahmenausschreibung benutzte Bezeichnung Spieler bezieht sich stets auf beide Geschlechter.

A. Generelle Spielbedingungen

1. Regeln / Platzregeln

a) Gespielt wird nach den Offiziellen Golfregeln des DGV (einschließlich Amateurstatut), dem EGA-Vorgabensystem, den Platzregeln des SGCGW sowie aktuellen Sonderplatzregeln lt. Aushang und den Bestimmungen in den Anhängen II und III über Schläger und Ball und ihre Interpretationen.

STRAFE FÜR VERSTOSS GEGEN EINE PLATZREGEL:

Lochspiel – Lochverlust; Zählspiel – Zwei Schläge

b) Bei Wettspielen, die durch den Golfverband Nordrhein-Westfalen e.V. oder den Deutschen Golf Verband e.V. ausgeschrieben und durchgeführt werden, kann diese Wettspielordnung durch eine Verbands-Wettspielordnung und Platzregeln (Hardcard) verändert oder ersetzt werden.

2. Bälle und Driverköpfe

a) Bälle (Regel 4.2a)

Der Ball, den ein Spieler spielt, muss im aktuell gültigen Verzeichnis zugelassener Golfbälle des R&A aufgeführt sein.

STRAFE FÜR VERSTOSS: Disqualifikation

b) Driverköpfe (Regel 4.1a, Anhang 8G)

Jedlicher Driver, den ein Spieler mit sich führt, muss einen Schlägerkopf haben, der bezüglich Typ und Neigung der Schlagfläche (Loft) in dem vom R&A herausgegebenen Verzeichnis zugelassener Driverköpfe aufgeführt ist. Ausnahme: Ein Driver, dessen Schlägerkopf vor 1999 hergestellt wurde, ist von dieser Wettspielbedingung befreit.

STRAFE FÜR VERSTOSS gegen Regel 4.1a und 4.2a: Disqualifikation

3. Unangemessene Verzögerung; zügiges Spiel (Regel 5.6a und 5.6b)

Hat eine Spielergruppe nach Auffassung der Spielleitung den Anschluss an die vorangehende Spielergruppe verloren oder hat sie, falls Richtzeiten zum Spielen eines oder mehrerer Löcher vorgegeben sind, mehr Zeit als die Richtzeit benötigt, so wird die Spielergruppe ermahnt. Wird danach eine Verbesserung des Spieltempos nicht festgestellt, wird der Spielgruppe mitgeteilt, dass ab sofort für jeden einzelnen Spieler eine Zeitnahme durchgeführt wird. Die Zeitnahme beginnt, wenn der Spieler mit seinem Schlag an der Reihe wäre. Überschreiten der erste Spieler die Zeit von 50 Sekunden und die folgenden Spieler die Zeit von 40 Sekunden für die Ausführung des Schlages, so wird dies als Verstoß gegen Regel 5.6b angesehen.

STRAFE FÜR VERSTOSS GEGEN REGEL 5.6a und 5.6b:

Lochspiel: Verstoß und 2. Verstoß: je Lochverlust, 3. Verstoß: Disqualifikation

Zählspiel: 1. Verstoß: Ein Schlag, 2. Verstoß: Zwei Schläge, Folgeverstoß: Disqualifikation

Strafschläge werden an dem Loch hinzugerechnet, an dem der Verstoß begangen wird. Wird das Spiel zwischen dem Spielen zweier Löcher verzögert, so wirkt sich die Strafe am nächsten Loch aus.

4. Aussetzung des Spiels wegen Gefahr (Anmerkung zu Regel 5.7b)

Hat die Spielleitung das Spiel wegen Gefahr ausgesetzt, dürfen Spieler, die sich in einem Lochspiel oder einer Spielgruppe zwischen dem Spielen von zwei Löchern befinden, das Spiel nicht wieder aufnehmen, bevor die Spielleitung eine Wiederaufnahme angeordnet hat. Befinden sie sich beim Spielen eines Lochs, so müssen sie das Spiel unverzüglich unterbrechen und dürfen es nicht wieder aufnehmen, bevor die Spielleitung eine Wiederaufnahme angeordnet hat. Versäumt ein Spieler, das Spiel unverzüglich zu unterbrechen, ist er disqualifiziert, sofern nicht Umstände die Aufhebung der Strafe nach Regel 20.2d rechtfertigen.

Signale für Spielunterbrechungen nach Regel 5.7b:

- Sofortige Spielunterbrechung wegen Gefahr: ein langer Signalton
- Witterungsbedingte Spielunterbrechung: drei kurze Signaltöne
- Wiederaufnahme des Spiels: wiederholt zwei kurze Signaltöne

(Anmerkung: Unabhängig hiervon obliegt die Spielunterbrechung bei Blitzgefahr der Eigenverantwortung des Spielers (Regel 5.7a))

5. Üben vor oder zwischen Runden (Regel 5.2a, 5.2b und 5.5)

An jedem Tag eines Lochwettspiels darf ein Spieler vor einer Runde auf dem Wettspielplatz üben. Vor einer Runde oder einem Stechen an jedem Tag eines Zählwettspiels darf ein Bewerber nicht auf dem Wettspielplatz üben oder die Oberfläche irgendeines Grüns des Platzes durch Rollen eines Balls oder Aufrauen oder Kratzen an der Oberfläche prüfen.

Werden zwei oder mehr Zählwettspielrunden an aufeinander folgenden Tagen gespielt, ist zwischen jenen Runden einem Bewerber das Üben oder das Prüfen der Oberfläche irgendeines Grüns durch Rollen eines Balls oder Aufrauen oder Kratzen der Oberfläche auf keinem Platz gestattet, der im weiteren Verlauf des Wettspiels noch gespielt werden muss.

STRAFE FÜR VERSTOSS GEGEN REGEL 5.2: 1. Verstoß: Grundstrafe, 2. Verstoß: Disqualifikation

6. Üben während der Runde / Nachputten (Regel 5.5)

Ein Spieler darf beim Spielen eines Lochs keinen Übungsschlag machen. Ein Spieler darf im Zählspiel zwischen dem Spielen von zwei Löchern keinen Übungsschlag (z.B. Nachputten) nahe oder auf dem Grün des zuletzt gespielten Lochs ausführen oder zum Prüfen des Grüns einen Ball rollen.

STRAFE FÜR VERSTOSS GEGEN REGEL 5.5: Grundstrafe

Wird der Verstoß zwischen dem Spielen von zwei Löchern begangen, so gilt die Strafe für das nächste Loch. Strafe für Verstoß am letzten Loch: Zwei Schläge an diesem Loch.

7. Elektronische Kommunikationsmittel (Regel 4.3a (4))

Das Mitführen von sende- und/oder empfangsbereiten elektronischen Kommunikationsmittel oder deren Benutzung auf dem Platz wirkt störend und ist rücksichtslos. Stellt die Spielleitung eine schwerwiegende Störung des Spielbetriebs durch die Benutzung eines solchen Gerätes durch einen Spieler oder Caddie fest, so kann die Spielleitung diese Störung als schwerwiegenden Verstoß gegen die Etikette bewerten und eine Disqualifikation aussprechen.

STRAFE FÜR VERSTOSS: 1. Verstoß: Grundstrafe, 2. Verstoß (o. Bezug z. 1. Verstoß): Disqualifikation

8. Benutzung von Golf-Carts

Das Fahren mit Golf-Carts ist nur unter Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines Schwerbeschädigtenausweises gestattet. Für Mitglieder des SGCGW bedarf es der vorherigen Genehmigung des Präsidiums. Das Mitfahren eines nicht berechtigten Spielers ist untersagt.

STRAFE FÜR VERSTOSS: Disqualifikation

9. Regelungen für behinderte Golfer

Für alle durch einen amtlichen Behindertenausweis qualifizierten und bei der Spielleitung angemeldeten Spieler gelten die „Anpassungen der Golfregeln für Spieler mit Behinderung“ gemäß Abschnitt 11 SWSH. Der Text kann online unter www.golf.de/regeln eingesehen werden.

10. Beendigung von Wettspielen (Regel 5.3b)

Zählspiele gelten mit der offiziellen Bekanntgabe der Ergebnisse als beendet. Lochspiele gelten mit der Meldung des Ergebnisses durch beide Spieler an die Spielleitung als beendet oder – falls nicht geschehen – mit offizieller Bekanntgabe oder Aushang der betreffenden Spielpaarung für die nächste Runde. Bei einer Zählspielqualifikation mit nachfolgenden Lochspielen gilt die Zählspielqualifikation als beendet, wenn der erste Spieler in seinem ersten Lochspiel abgeschlagen hat.

11. Vorbehaltsrechte

Die jeweilige Spielleitung des SGCGW hat in begründeten Fällen bis zum ersten Start der jeweiligen Runde das Recht, die Sonderplatzregeln zu ändern,

- die festgelegten Startzeiten zu verändern,
- die Ausschreibungsbedingungen abzuändern,
- oder zusätzliche Bedingungen herauszugeben.

Nach dem ersten Start sind Änderungen nur bei Vorliegen sehr außergewöhnlicher Umstände zulässig.

B. Ausschreibungskriterien / Teilnahmebedingungen

1. Wettspielteilnehmer

Es unterliegt der Eigenverantwortlichkeit jedes Wettspielteilnehmers, die unter „A. 1. Regeln/ Platzregeln“ bezeichneten Regularien zu kennen.

Es obliegt der Verantwortlichkeit jedes einzelnen Spielers die korrekt ausgefüllte und unterschriebene Zählkarte (Scorekarte) entsprechend Regel 3.3b(2) im Sekretariat oder der für das Wettspiel gesondert ausgewiesenen „Scoring-Area“ abzugeben. Erst wenn der Spieler das Sekretariat oder die „Scoring-Area“ verlassen hat, gilt die Zählkarte als abgegeben.

2. Spielleitung

Für die ordnungsgemäße Durchführung von Wettspielen ist die Spielleitung verantwortlich. Der Wettspielleitung obliegt die ordnungsgemäße Ausschreibung der Wettspiele des SGCGW gemäß Abschnitt 4 des DGV Spiel- und Wettspielhandbuchs aktueller Fassung. Die Spielleitung besteht aus mindestens 3 Personen. Die Spielleitung ist nicht befugt, eine Golfregel außer Kraft zu setzen

(Handbuch Punkt 5c).

3. Ausschreibung

Die für die Spielsaison geplanten Wettspiele werden im Turnierkalender und auf der Homepage des SGCGW veröffentlicht. Für Einzelheiten der Austragung ist eine Ausschreibung erforderlich und verbindlich, die mindestens 21 Tage vor Beginn des Wettspiels am Infoboard des Clubhauses anzuschlagen ist. Aus ihr hat folgendes hervorzugehen:

- Bezeichnung und Spielform des Wettspiels
- Spielbedingungen unter Zugrundelegung dieser Wettspielbedingungen
- Art der Vorgabe und Hinweis auf Vorgabenwirksamkeit
- Teilnahmevoraussetzungen und höchste Stammvorgabe der Teilnehmer
- Meldeverfahren
(Anmerkung: für Wettspiele im Rahmen von Sponsorturnieren, Kunden- oder Einladungsturnieren können gesonderte Meldeverfahren gelten)
- Bekanntgabe der für das Wettspiel zu nutzenden Abschlüsse
- Höchst-/Mindestzahl der Teilnehmer
- Ort, Termin, Frist des Wettspiels
- Verbindlicher Meldeschluss
- Nenngeld
- Preiskategorie (ggfls. Sonderpreise)
- Modus für Stechen bei gleichen Ergebnissen
- Spielleitung

Wird die Spielleitung in der Ausschreibung nicht benannt, so ist diese durch einen gesonderten Aushang oder auf der aktuellen Startliste vor dem ersten Start des Wettspiels namentlich zu benennen.

Gäste können gemäß Ausschreibung an Wettspielen teilnehmen. Neben dem Startgeld ist das jeweilige Greenfee zu entrichten. Die Spielergruppen werden lt. Ausschreibung und bei Sponsorenturnieren ggf. mit dem Ausrichter zusammengestellt.

Alle Aktionen und Entscheidungen, bis zur Veröffentlichung der Startliste, liegen in den Händen der organisatorischen Spielleitung, die durch den Spielführer oder eine durch ihn bestimmte Person wahrgenommen wird.

4. Meldungen/Meldeschluss

Es werden telefonische Meldungen im Sekretariat, schriftliche Meldungen auf den entsprechenden Meldeformularen/Meldelisten des SGCGW oder via Internet innerhalb der Meldefrist lt. Ausschreibung für das Wettspiel angenommen. Über die Wettspielausschreibung kann auf die Möglichkeit, Startzeitwünsche zu äußern, hingewiesen werden.

Falls in der aktuellen Ausschreibung nichts anderes vermerkt ist, ist der Meldeschluss immer zwei Tage vor Turnierbeginn um 12:00 Uhr, für die Turniere am Wochenende ist Meldeschluss am

Donnerstag vor dem Turnier, 12.00 Uhr. Meldungen nach Meldeschluss können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Nach Meldeschluss wird eine Warteliste geführt, aus der nur dann das Teilnehmerfeld aufgefüllt wird, wenn Absagen nach Meldeschluss erfolgen und Spielgruppen in der Startliste aufgefüllt werden müssen oder können

5. Vorgabenwirksamkeit

Alle in Einzelwettspielen erzielten Ergebnisse sind „vorgabenwirksam“, sofern auch die sonstigen Bestimmungen der gültigen EGA-Vorgaben- und Spielbestimmungen erfüllt sind und die Ausschreibung für das Wettspiel diese nicht als „nicht vorgabenwirksam“ bestimmt.

6. Vorgabengrenze

Bei Wettspielen, in denen die Teilnahmeberechtigung durch eine Vorgabengrenze geregelt ist, gilt:

Maßgebend für die Teilnahmeberechtigung ist die am Tage des Meldeschlusses gültige EGA-Stammvorgabe.

Bereits gemeldete Spieler haben daher die Pflicht, Veränderungen der EGA-Stammvorgabe dem Clubsekretariat bis zum Meldeschluss anzuzeigen, sofern zum Zeitpunkt des Meldeschlusses die zur Teilnahme berechtigende Vorgabengrenze überschritten wurde. Eine Meldefrist für sonstige Herauf- oder Herabsetzungen der EGA-Stammvorgabe unterhalb der Vorgabengrenze besteht nicht.

7. Abmeldung vom Wettspiel

Spieler, die nicht am Wettspiel teilnehmen können, haben sich so früh wie möglich abzumelden.

Bewerber, die sich nach offizieller Bekanntgabe der Startzeit vom Turnier abmelden, müssen dennoch grundsätzlich das geforderte Nenngeld entrichten. Über Ausnahmen entscheidet die Spielleitung im Sinne der gültigen „Handhabung“.

Falls Spieler ohne Abmeldung dem Wettspiel oder einzelnen Runden fernbleiben, kann dies als unsportliches Verhalten angesehen werden (vgl. Ziffer B.11 dieser Wettspielbedingungen).

8. Startliste

Nach Meldeschluss wird von der Spielleitung eine Startliste erstellt, aus der ersichtlich ist:

- Name und Spielvorgabe aller Bewerber
- die Zusammensetzung in Spielgruppen
- zugewiesene Abschlüge
- Abspielzeiten (Tag und Uhrzeit) für alle Bewerber
- Mitglieder der Spielleitung

Dem Bewerber ist bekannt, dass Vor- und Nachname, Heimatclub sowie Startzeiten der einzelnen Teilnehmer an den Wettspieltagen zur Erststellung der Startlisten verwendet werden und durch Aushang u.a. im Clubhaus für jedermann veröffentlicht werden. Auf die Datenschutzerklärung dieser Wettspielbedingungen (siehe C.5 Datenschutzerklärung) wird insoweit Bezug genommen.

9. Ergebnisse

Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Spielers, dass seine Scorekarte ordnungsgemäß und leserlich ausgefüllt ist. Dies ist spätestens in der Schlussbesprechung mit dem Zähler, vor dem Unterschreiben, sicher zu stellen.

Bei der Auswertung wird die spontan erkennbare Schlagzahl berücksichtigt. Es besteht keine Verpflichtung zur Rücksprache oder zur Gegenkontrolle, z.B. bei den Notizen des Spielers auf der Karte, die er als Zähler geführt hat.

Im Brutto (Zählspiel, Brutto-Stbf.-Wertung) findet bei Spielen von Abschlügen mit unterschiedlichem CR-Wert (Damen/Herren) innerhalb einer Wettspielwertung ein „CR-Ausgleich“ statt.

10. Stechen/Preise

Bei Lochspielen findet unmittelbar im Anschluss an das Wettspiel ein Stechen nach „Sudden death“ statt (im Lochspiel mit Vorgabe mit Neubeginn der Verteilung des Vorgabenunterschiedes auf die Löcher). Ein „Sudden death“ beginnt immer in der normalen Spielfolge von Abschlag 1, es sei denn, es lägen andere Regelungen durch die Ausschreibung zum Lochwettbewerb vor.

Bei Zählspielen wird bei gleichen Ergebnissen nach dem Schwierigkeitsgrad entsprechend der Vorgabenverteilung (1, 18, 3, 16, 5, 14, 7, 12, 9) von neun gespielten Löchern gestochen. Bei weiterer Gleichheit zählen die sechs Löcher mit dem Schwierigkeitsgrad 1, 18, 3, 16, 5, 14, danach 1, 18, 3 und schließlich das schwerste Loch. Die Ausschreibung kann bei bestimmten Wettspielen im Zählspiel ein „Sudden death“-Zählspielstechen regeln.

Bei Schlag- bzw. Punktgleichheit bei 9 Löcher-Turnieren entscheiden die besseren 6, 3, 1 Löcher und danach das Los.

In Wettspielen kann ein Spieler nur einen Preis gewinnen (vgl. SWSH 4.3.9*). Hierbei geht grundsätzlich Brutto vor Netto, vorbehaltlich der jeweiligen Ausschreibung. Spezialwertungen, wie „Nearest to the Pin“, etc. sind von einem möglichen Doppelpreisausschluss ausgenommen. Bei Fernbleiben eines Preisgewinners von der Siegerehrung, behält es sich die Spielleitung vor, den Preis weiterzugeben oder einzubehalten. Ausnahme: Preise in Verbindung mit einem Clubmeistertitel oder Wünsche des Sponsors.

11. Verstoß gegen die Etikette/Unsportliches Verhalten

Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Etikette kann die Spielleitung nach Regel 1.2b den Spieler disqualifizieren. Verhält sich ein Spieler unsportlich oder grob unsportlich, so kann das Präsidium des SGCGW – vertreten gem. Clubsatzung (CS) durch den Spielausschuss - gegen den Spieler folgende Sanktionen verhängen:

a) Ermahnung

b) in Wiederholungsfällen zeitweilige Ausschlüsse (§ 6 II 2 b CS)

Grob unsportliches Verhalten liegt vor, wenn gegen traditionell herausgebildete und allgemein anerkannte Verhaltensregeln beim Golfsport nachhaltig verstoßen wird (z.B. vorsätzliche Regelverstöße, unentschuldigtes Nichtantreten bei einem Wettspiel, vorsätzlicher Verstoß gegen die Etikette sowie Manipulation eines Wettspielergebnisses) oder der Sportbetrieb oder Spieler nicht hinnehmbare Nachteile oder Beeinträchtigungen erleiden.

C. Sonstige Spielbedingungen

1. Platzbewertung

Alle Runden des Wettspiels müssen mit dem vom DGV festgesetzten Slope- und Course-Ratingwert gespielt werden.

2. Abändern von Platzregeln (Handbuch Punkt 5c)

Die ständigen Platzregeln des SGCGW dürfen für das Wettspiel nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände durch Sonderplatzregeln abgeändert oder ergänzt werden.

3. Nearest to the Pin

Es zählt der erste Schlag des Spielers auf dem Loch, an dem „Nearest to the Pin“ ausgelobt ist. Der Ball muss auf dem Grün liegen. Ein „Hole in One“ ist „Nearest to the Pin“.

4. Longest Drive

Es zählt der erste Schlag des Spielers auf dem Loch, an dem „Longest Drive“ ausgelobt ist. Der Ball muss auf dem Fairway der gespielten Bahn liegen.

5. Datenschutzerklärung

Bei allen Wettspielteilnehmern muss der Inhalt der Wettspielbedingungen des SGCGW zwingend als bekannt vorausgesetzt werden. Demzufolge wird folgende Klausel aus datenschutzrechtlichen Gründen zugrunde gelegt:

„Mir ist bekannt, dass mein Name, meine Vorgabe und meine Startzeit auf der Startliste durch Aushang u.a. im Clubhaus und passwortgeschützt im Internet veröffentlicht werden. Mit der Meldung zum Wettspiel willige ich auch in die Veröffentlichung meines Namens, meiner Vorgabe und meines Wettspielergebnisses in einer Ergebnisliste einschließlich der Veröffentlichung meiner Spielergebnisse für jedes Loch der Runde (Scorekarte) im Internet ein. Gegen Bildberichte in der Presse, auf der Internetseite des SGCGW und im Clubjournal, habe ich keine Einwände.“ (siehe Ziffern 7.3.1.5 bis 7.3.1.7 der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des Deutschen Golf Verbandes e.V. (AMR); die AMR gilt in Ihrer jeweils gültigen Fassung und kann im Sekretariat oder im Internet unter www.golf.de/dgv/verbandsordnung.cfm eingesehen werden)

Schloß Holte-Stukenbrock, März 2019
Der Vorgaben- und Spielausschuss